

28.06.2013

Entwurfsexemplar für Bieter (dritte Fassung)

**Vorbehaltlich der Gremienzustimmung der
Gesundheit Nordhessen Holding AG/ Klinikum
Kassel und der steuerrechtlichen Prüfung**

- Projekt „AEMP“ -

Anteilskauf- und Abtretungsvertrag

Anteilskauf- und Abtretungsvertrag

über einen Geschäftsanteil an der [Organgesellschaft]

zwischen

Klinikum Kassel GmbH,

Mönchebergstrasse 41-43, 34125 Kassel

- im Folgenden auch "Verkäuferin" genannt -

und

[Systempartner]

[...]

- im Folgenden auch "Käuferin" genannt -

A. TEILUNG

Die Verkäuferin teilt hiermit ihren Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 50.000,00 in zwei Teilgeschäftsanteile im Nominalbetrag von EUR 24.500,00 (im Folgenden „**Teilgeschäftsanteil 1**“) sowie im Nominalbetrag von EUR 25.500,00 (im Folgenden „**Teilgeschäftsanteil 2**“).

B. KAUF UND ÜBERTRAGUNG

§ 1

Kaufgegenstand

Die Verkäuferin verkauft hiermit den Teilgeschäftsanteil 1 im Nominalbetrag von EUR 24.500,00 an der Gesellschaft an die dies annehmende Käuferin.

§ 2

Abtretung

Aufschiebend bedingt durch den Eintritt der in § 6 genannten aufschiebenden Bedingungen tritt hiermit die Verkäuferin den in § 1 verkauften Teilgeschäftsanteil 1 einschließlich aller Nebenrechte an die dies hiermit annehmende Käuferin ab.

§ 3

Kaufpreis und Verpflichtung zur Zahlung in Kapitalrücklage

- (1) Der Kaufpreis für den Teilgeschäftsanteil 1 beträgt EUR 24.500,00 (in Worten: EURO vierundzwanzigtausendfünfhundert).
- (2) Der vorstehend in (1) genannte Kaufpreis ist am [Übertragungstag] 2013, 24 Uhr, nicht aber vor Eintritt der unter § 6 (1) aufgeführten Bedingungen, zur Zahlung fällig, und zwar durch spesenfreie Überweisung auf das folgende Konto der Verkäuferin:

Kasseler Sparkasse

Kontonummer: 78252

Bankleitzahl: 52050353

- (3) Die Käuferin ist verpflichtet, zur Anschubfinanzierung einen Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 (in Worten: EURO zweihundertfünzigtausend) in die Kapitalrücklagen der Gesellschaft einzubringen. Die Verkäuferin ist verpflichtet, die in § 4 des ebenfalls heute zwischen der Verkäuferin und der Gesellschaft abgeschlossenen Einbringungsvertrages genannten Vermögensgegenstände in die Gesellschaft einzubringen und an diese zu übertragen.

- (4) Der vorstehend in (3) genannte Gesamtbetrag ist am [...] 2013, 24 Uhr, nicht aber vor Eintritt der unter § 6 (1) aufgeführten Bedingungen, zur Zahlung fällig, und zwar durch spesenfreie Überweisung auf das folgende Konto der Organgesellschaft:

[Bank]

[Kontonummer]

[Bankleitzahl]

§ 4

Zusicherungen und Gewährleistungen

Die Verkäuferin sichert der Käuferin in Form eines selbständigen Garantieverprechens im Sinne des § 311 Abs. 1 BGB, d.h. als Garantie „sui generis“ unter Ausschluss des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts, zu, dass die folgenden Aussagen - soweit nicht ein abweichender Zeitpunkt angegeben ist - zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrages („Signing“) und zum Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingungen gemäß § 6 dieses Vertrages richtig und zutreffend sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die folgenden selbständigen Garantieverprechen keine Beschaffenheitsgarantien im Sinne der §§ 443, 444 BGB darstellen. Andere als in den folgenden selbständigen Garantieverprechen geregelt und über diese hinaus übernimmt die Verkäuferin keine Gewährleistung hinsichtlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

- (1) Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß errichtet, gesellschaftsrechtlich organisiert und besteht in Übereinstimmung mit dem für sie geltenden Recht. Der als Anlage B-6.1 beigefügte Gesellschaftsvertrag *[Anm.: Dies betrifft den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft vor Übertragung der Geschäftsanteile]* ist wirksam, richtig und vollständig. Nebenabreden bestehen nicht. Das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister weist zum Signing ordnungsgemäß den derzeitigen gesellschaftsrechtlichen Status der Gesellschaft aus.
- (2) Die Verkäuferin ist die alleinige und ausschließliche rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin des Teilgeschäftsanteils 1. Zum Signing ist der Teilgeschäftsanteil 1 frei von jeglichen Rechten Dritter und anderen Belastungen, und die Verkäuferin ist berechtigt, den Teilgeschäftsanteil 1 zu übertragen. Insbesondere bestehen keine Vorkaufsrechte, Optionen oder ähnliche Erwerbsrechte Dritter.
- (3) Das Stammkapital der Gesellschaft ist in voller Höhe in bar eingezahlt und es wurden keine Rückzahlungen vorgenommen.
- (4) Die Gesellschaft ist weder überschuldet noch zahlungsunfähig.

- (5) Es bestehen keine stillen Beteiligungen oder andere Gewinnbeteiligungsrechte an der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschaft ist keiner Geschäftstätigkeit nachgegangen und weist keine Unterbilanz auf.

§ 5

Rechtsfolgen und Verjährung

- (1) Im Falle unzutreffender Garantien gemäß § 4 dieses Vertrages ergeben sich die Rechtsfolgen ausschließlich aus diesem Vertrag. Alle nicht in diesem § 5 genannten Rechtsfolgen und alle sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Vorsatz oder aufgrund arglistiger Täuschung, sind ausgeschlossen. Dies gilt für alle Ansprüche und Rechte, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen; insbesondere gilt dies für alle Ansprüche und Rechte, die zu einer Rückabwicklung oder Aufhebung dieses Vertrages führen oder ähnliche Rechtsfolgen haben, sowie Rechte auf Minderung oder sonstige Herabsetzung der Gegenleistung.
- (2) Sollten sich Garantien gemäß § 4 als unzutreffend herausstellen, ist die Verkäuferin berechtigt und verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang des Verlangens der Käuferin auf Nachbesserung den vertragsgemäßen Zustand herzustellen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes der Verkäuferin unmöglich ist oder von dieser verweigert wird. Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb der Frist, ist die Verkäuferin der Käuferin verpflichtet, den hierdurch entstehenden Schaden in Geld nach Maßgabe dieses § 5 auszugleichen.
- (3) Ansprüche aus § 4 sind ausgeschlossen, wenn dritte Personen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs diesen bereits der Gesellschaft ersetzt haben, ohne gegen die Käuferin Rückgriffsansprüche zu haben; der Käuferin haftungsbegründende Umstände in den Regelungen dieses Vertrages bzw. seinen Anlagen offengelegt wurden.
- (4) Ansprüche wegen Verletzung der Garantien gemäß § 4 verjähren in fünf Jahren nach dem Übertragungstag.

§ 6

Aufschiebende Bedingungen

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter den aufschiebenden, kumulativen Bedingungen
 - a) des gegebenenfalls aufschiebend bedingten Abschlusses des Leistungsvertrags über die Abholung, Aufbereitung und Bereitstellung von wiederverwendbaren Medizinprodukten durch die Verkäuferin und die Organgesellschaft,

- b) [des gegebenenfalls aufschiebend bedingten Abschlusses weiterer Verträge zur Umsetzung des Personalkonzeptes durch die Verkäuferin und die Organgesellschaft,]
- c) des gegebenenfalls aufschiebend bedingten Abschlusses eines Mietvertrages über das von der Käuferin auf dem Erbbaugrundstück zu errichtende Gebäude durch die Käuferin und die Organgesellschaft,
- d) des gegebenenfalls aufschiebend bedingten Abschlusses des Erbbaurechtsvertrages durch die Verkäuferin und die Käuferin,
- e) des gegebenenfalls aufschiebend bedingten Abschlusses des Einbringungsvertrages zwischen der Verkäuferin und der Organgesellschaft,
- f) des Abschlusses einer Optionsvereinbarung zwischen der Verkäuferin und der Käuferin,
- g) des gegebenenfalls aufschiebend bedingten Abschlusses des Vertrages über Beratung und Know-how Transfer durch die Verkäuferin, die Käuferin und Organgesellschaft;
- h) des gegebenenfalls aufschiebend bedingten Abschlusses des Garantievertrages durch die Verkäuferin, die Käuferin und Organgesellschaft;
- i) der notariellen Beurkundung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Organgesellschaft;
- j) der gegebenenfalls erforderlichen kartellrechtlichen Freigabe des Zusammenschlusses zwischen der Verkäuferin und der Käuferin;
- k) einer positiven verbindlichen Auskunft des zuständigen Finanzamtes über das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Verkäuferin und der Organgesellschaft.
- (2) Die Abtretung des Teilgeschäftsanteils 1 ist ferner aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises gem. § 3 (1) auf das in § 3 (2) genannte Konto sowie die vollständige Zahlung des Gesamtbetrages gem. § 3 (3) auf das in §3 (4) genannte Konto.
- (3) Die für die Übertragung des Teilgeschäftsanteils 1 erforderlichen Bedingungen gelten spätestens zu dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem dem Notar die Übertragungsmitteilung gemäß Teil E, Ziff. 1 vorliegt.

C. GESELLSCHAFTERBESCHLUSS

Sodann hält die Verkäuferin unter Verzicht auf sämtliche nach dem Gesetz und/oder Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft erforderlichen Formen und Fristen für die Einberufung und Durchführung eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und beschließt was folgt:

- (1) Der Gesellschaftsvertrag wird, wie aus der beigefügten Anlage C ersichtlich, geändert.
- (2) Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

D. VEREINBARUNGEN BETREFFEND DEN GESELLSCHAFTSVERTRAG

- (1) Mit Blick auf die zukünftige Stellung der Käuferin als Gesellschafterin der Gesellschaft stimmt diese der unter Teil C. beschlossenen Änderung des Gesellschaftsvertrages bereits jetzt zu.
- (2) Die Verkäuferin und die Käuferin vereinbaren, dass die Regelungen des Gesellschaftsvertrages unabhängig von dessen Eintragung im Handelsregister im Innenverhältnis zwischen ihnen bereits ab dem Übertragungstag gelten.

E. VERSCHIEDENES

- (1) Der beurkundende Notar ist verpflichtet, jeweils unverzüglich nach Wirksamwerden der Übertragung des Teilgeschäftsanteils 1 und ohne Rücksicht auf etwa später eintretende Unwirksamkeitsgründe eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen und eine Abschrift der geänderten Liste an die Gesellschaft zu übermitteln sowie die der beigefügten Anlage C entsprechend geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden. Alle Beteiligten verpflichten sich bereits heute, dem beurkundenden Notar unter Verwendung des als Anlage E-1 beigefügten Musters schriftlich mitzuteilen, dass die Übertragung des Teilgeschäftsanteils 1 in vollem Umfang wirksam ist, sobald sämtliche aufschiebenden Bedingungen gemäß § 6 eingetreten sind (im Folgenden „**Übertragungsmitteilung**“). Der Notar soll die neue Gesellschafterliste und den gemäß Anlage C geänderten Gesellschaftsvertrag erst dann zum Handelsregister einreichen, wenn ihm die Übertragungsmitteilung von allen Beteiligten zugegangen ist.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit dies zwischen den Parteien vereinbart werden kann, Kassel.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine notarielle Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so verpflichten sich die Parteien, eine unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch diejenige zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem erstrebten Zweck der

unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt sinngemäß, falls dieser Vertrag eine oder mehrere Lücken enthalten sollte. Bei mehreren zulässigen Regelungen sagen sich die Vertragsparteien verpflichtend zu, im Zweifel eine solche Vereinbarung zu treffen, die unter mehreren rechtlichen Möglichkeiten die jeweils wirtschaftlichste und diejenige ist, mit der das gemeinsame Ziel am schnellsten und besten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzliche Maß.

F. KOSTEN UND AUSLAGEN

Die Käuferin trägt die Kosten für diese Urkunde sowie der erforderlichen Handelsregisteranmeldungen und -eintragungen. Im Übrigen tragen die Parteien die ihnen entstandenen Kosten selbst.

G. VOLLMACHT

[Vollmacht an Notariatsangestellte]

[Notarielle Schlussformel/Unterschriften]

Anlagenverzeichnis:

- Anlage B-6.1 Gesellschaftsvertrag der Organgesellschaft
- Anlage C Änderungsbeschluss zum Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft
- Anlage E-1 Muster Übertragungsmitteilung